

VESPA- UND AUTOMOBILSPORT-CLUB KIEL e.V. im VCVD Ortsclub im ADAC

SATZUNG in der Fassung gemäß dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 1970

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Klub führt den Namen
„VESPA- UND
AUTOMOBILSPORT-CLUB KIEL
e.V. im VCVD Ortsclub im ADAC
(VACK) „,

2. Die Eintragung in das
Vereinsregister erfolgte am **16.3. 1954**
unter Nr. **967**

3. Sitz und Gerichtsstand ist Kiel

4. Das Geschäftsjahr ist das
Kalenderjahr

§2 Zweck

Der Klub bezweckt:
den gesellschaftlichen und sportlichen
Zusammenschluß aller Kieler Freunde
der Vespa- Idee und des
Automobilsports zu fördern
seinen Mitgliedern auf sportlichem,
touristischem, verkehrsrechtlichem
und technischem Gebiet zur Seite zu
stehen und die Erfahrungen der
einzelnen Mitglieder allen Mitgliedern
nutzbar zu machen
die Verbindung zu allen auswärtigen
in- und ausländischen Vespa- und
Automobilsportfreunden zu pflegen
und zu vertiefen.

2. Die Förderung der
Verkehrsdiziplin und der
Hilfsbereitschaft im Verkehr sieht der
VACK als seine besondere Aufgabe
an. Zu diesem Zweck ist er
korporatives Mitglied des Allgemeinen
Deutschen Automobilclubs (ADAC)
und des Deutschen Roten Kreuzes
(DRK).

Auf dem Grundgedanken der
Kameradschaft und Hilfsbereitschaft
aufgebaut, ist der Zweck des VACK
nicht auf einen wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb gerichtet der VACK
enthält sich jeder politischen und
religiösen Tätigkeit oder
Stellungnahmen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer
sich dem Vereinszweck nach § 2
verbunden fühlt
mindestens 3 Monate hindurch als
Gast am Klubleben teilgenommen hat.
Von der Erfordernis zu b) kann
abgesehen werden, sofern der
Vereinszweck dies zuläßt.

Über die Aufnahme entscheidet der
Vorstand (§ 10) gemeinsam mit dem
Ehrenausschuß (§ 11).
Die Mitgliedschaft wird mit der
Aushändigung des Mitgliedsausweises
begründet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind gleicherweise
stimmberechtigt, in Fragen des
motorsportlichen Einsatzes jedoch nur
die aktiven Fahrer.

Alle Mitglieder haben Anspruch auf
die vom VACK geschaffenen
Einrichtungen und Vergünstigungen,
sofern sie mit ihren
Mitgliedsbeiträgen auf dem laufenden
sind.

Die Mitglieder haben die Pflicht
die Zwecke des VACK auch durch
persönlichen Einsatz zu fördern und
sich diszipliniert, kameradschaftlich
und hilfsbereit im Straßenverkehr zu
verhalten
sich am Klubleben nach besten
Kräften zu beteiligen und
die von der Mitgliederversammlung
jeweils festgesetzten Mitgliedsbeiträge
pünktlich zu entrichten.

§5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und Außenstehende, die
sich um den VACK und seine Ziele
ganz besonders verdient gemacht
haben, können zu Ehrenmitgliedern
ernannt werden.

Ehrenmitglieder können beitragsfrei
geführt werden. Sie sind zu den
Organen des VACK nicht wählbar.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt
durch Austritt

Der Austritt kann nur unter Einhaltung
einer dreimonatigen Kündigungsfrist
zum Schluß eines Geschäftsjahres
erklärt werden. Die Kündigung bedarf
der Schriftform.

b) durch Ausschluß Ein Mitglied kann
ausgeschlossen werden, wenn es den
Zwecken und Zielen des VACK
zuwiderhandelt, insbesondere die
Grundsätze der Verkehrsdiziplin, der
Kameradschaft und Hilfsbereitschaft
gröblich verletzt, Satzungen und
Beschlüsse der Mitgliederversammlung
nicht beachtet, dem inneren
Zusammenhang und dem äußeren
Ansehen des VACK schadet, sich

beharrlich der Klubarbeit entzieht oder
mit mehr als drei monatlichen
Beiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluß entscheidet der
Vorstand gemeinsam mit den
Ehrenausschuß (§ 11). Mit dem
Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen
alle Rechte und Pflichten des
Mitgliedes, mit Ausnahme derjenigen
Verpflichtungen, die bis zu diesem
Zeitpunkt entstanden sind und noch
der Abwicklung bedürfen.

§7 Organe

Organe des VACK sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der Ehrenausschuß

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das
oberste Organ des VACK. Sie
beschließt über die Angelegenheiten
des VACK, soweit diese nicht von
den übrigen Organen wahrgenommen
werden.

Insbesondere liegen ihr ob:
Wahl, Abberufung und Entlastung des
Vorstandes und dem Ehrenausschusses
Wahl der Kassenprüfer
Satzungsänderungen
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5)
Beschlußfassung über die Auflösung
des VACK.

2. Zur Satzungsänderung, Festsetzung
der Mitgliedsbeiträge und zur
Auflösung des VACK sind 3/4 der
Stimmen der anwesenden Mitglieder
erforderlich. Für alle übrigen
Beschlüsse genügt einfache
Stimmenmehrheit. Bei
Stimmgleichheit gilt ein Antrag als
abgelehnt.

3. Die Beschlüsse der
Mitgliederversammlung werden in
offener Abstimmung gefaßt, sofern
nicht die Mitgliederversammlung im
Einzelfalle geheime Abstimmung
beschließt.

4. Alle von der
Mitgliederversammlung gefaßten
Beschlüsse sind in einem Protokoll
schriftlich niederzulegen und vom
Vorsitzenden bzw. seinem
Stellvertreter sowie einem weiteren
Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§9 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, sooft und sobald es das Klubinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich nach Abschluß des Geschäftsjahres zur Entlastung des Vorstandes und zur Durchführung erforderlich werdender Neuwahlen. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Klubmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Punkte schriftlich beantragt.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zuzustellen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind rechtzeitig zuzustellen, daß der Vorstand ihre Behandlung noch vorbereiten kann.

§10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden dem stellv. Vorsitzenden und Schriftführer dem Kassenwart dem Sportreferenten dem Turnierreferenten. Die Mitglieder des Vorstandes brauchen keine aktiven Fahrer sein und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Ihre Amtszeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie von der Mitgliederversammlung abberufen werden oder ihr Amt zur Verfügung stellen.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden dem stellv. Vorsitzenden dem Kassenwart.

2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er regelt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden im Behinderungsfalle die des stellv. Vorsitzenden den Ausschlag.

Für besonders weittragende, das gemeinsame Interesse aller Klubmitglieder berührende Fragen ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

3. Die Aufgabenverteilung regeln die Vorstandsmitglieder im Bedarfsfalle unter sich, soweit § 10a nichts anderes bestimmt.

§10a Stellung des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende, im Behinderungsfalle der stellv. Vorsitzende, nimmt zugleich die Aufgaben des Geschäftsführers wahr. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

2. Der Vorsitzende hat dem Vorstand über die Vereinsgeschäfte auf dem laufenden zu halten und bei allen Angelegenheiten die über den alltäglichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

3. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Verträge, die den Verein rechtlich oder finanziell verpflichten, hat er jedoch vor Abschluß dem Vorstand zur Beschlußfassung vorzulegen. Verträge der vorgenannten Art sind nur gültig, wenn sie mit Einschluß des Vorsitzenden von 3 geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.

§ 11 Ehrenausschuß

Der Ehrenausschuß setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die sämtlich nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder des Ehrenausschusses amtieren, bis sie von der Mitgliederversammlung abberufen werden oder ihr Amt zur Verfügung stellen.

Der Ehrenausschuß hat die Aufgabe
a) bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, die sich aus dem Klubleben ergeben oder auf ihm beruhen, zu vermitteln und zu schlichten.

b) bei Aufnahmen und Ausschlüssen von Mitgliedern mitzuwirken.

3. Im Falle a) entscheidet der Ehrenausschuß nach ausreichender Anhörung der Parteien mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist endgültig und der ordentliche Rechtsweg insoweit ausgeschlossen.

4. Im Falle b) entscheiden Vorstand und Ehrenausschuß gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt im Falle der

Aufnahme die Stimme des Klubvorsitzenden, im Falle des Ausschlusses die Stimme des Vorsitzenden des Ehrenausschusses den Ausschlag. Die Entscheidungen sind endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§12 Kassenführung und Vermögen

1. Die Kassengeschäfte und das Vermögen sind vom Kassenwart nach den Grundsätzen einer ordentlichen Buchführung zu verwalten. Zu kleineren Ausgaben für den täglichen Geschäftsbedarf ist der Kassenwart allein ermächtigt. Alle anderen - finanziellen Verfügungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

2. Die Tätigkeit des Kassenwartes wird durch die Jahresabschlußprüfung und unvermutete Zwischenprüfungen zweier Kassenprüfer überwacht, die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre (Geschäftsjahre) gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sollen tunlichst nach zwei Jahren ausgewechselt werden.